

59/91. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Proliferation ballistischer Raketen verursacht werden, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen¹⁸¹ dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

aner kennend, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen am 25. November 2002 in Den Haag¹⁸¹ als einen praktischen Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhundertsebzehn Staaten den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben;

3. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

4. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Proliferation

ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können;

5. *beschließt*, den Punkt "Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/92

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸².

59/92. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben der betreffenden Staaten und mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁸¹ A/57/724, Anlage.

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, einen Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit finanzieller Unterstützung der Staaten, die dazu in der Lage sind, eine elektronische Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einzurichten und ihnen auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt "Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/93

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸³.

59/93. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000 und 57/60 vom 22. November 2002,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁴, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁵ Bericht erstattete,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen¹⁸⁵ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen¹⁸⁴ erörtert;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen *erneut* diese Empfehlungen und legt ihnen *nahe*, dem Generalsekretär über die Schritte zu ihrer Umsetzung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die die Hauptabteilung Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/94

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹⁸⁶.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Frankreich, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

¹⁸⁴ A/59/178 und Add.1.

¹⁸⁵ A/57/124.

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.